

## § 2

## Änderungen gesetzlicher Bestimmungen

Auf Grund der Ermächtigung nach Abschnitt IV des Beschlusses vom 8. Dezember 1955 über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie werden die nachstehend aufgeführten Verordnungen wie folgt geändert:

1. a) § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) erhält folgende Fassung:  
 „Die erhöhten Gehälter werden von den zuständigen Ministern, Staatssekretären oder den im § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Dezember 1955 zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I, S. 935) genannten Leitern staatlicher Organe im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Kontingente festgesetzt.“  
 § 2 der Verordnung vom 28. Mai 1954 zur Änderung der Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 543) tritt außer Kraft.
- b) § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1952 erhält folgende Fassung:  
 „Die Festsetzung dieser Gehälter erfolgt durch den zuständigen Minister, Staatssekretär oder durch die im § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Dezember 1955 zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I S. 935) genannten Leiter staatlicher Organe. Der Vertrag bedarf der Registrierung durch den Minister für Arbeit und Berufsausbildung, der gleichzeitig über das Kontingent verfügt.“
2. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) erhält folgende Fassung:  
 „Der Minister oder Staatssekretär beruft die Mitglieder des Kollegiums. Er hat die Zusammensetzung des Kollegiums und jede

Veränderung in der Zusammensetzung dem Ministerpräsidenten mitzuteilen.“

3. Ziff. 4 der Rahmenrichtlinie für den Abschluß von Einzel Verträgen zur Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897) wird wie folgt ergänzt:  
 „In den Industrie-Ministerien gemäß § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 19. Dezember 1955 (GBl. I S. 935) entscheiden die Leiter der Hauptverwaltungen über die Genehmigung dieser Vorschläge.“
4. § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werk tätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) wird wie folgt ergänzt:  
 „Für die Betriebe, die den Industrie-Ministerien gemäß § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 19. Dezember 1955 (GBl. I S. 935) unterstellt sind, genehmigt der Leiter der zuständigen Hauptverwaltung bei Vorliegen des Einverständnisses des bisherigen Rechtsträgers die Übertragung der Rechtsträgerschaft an Wohngrundstücken.“
5. Die Einschränkung nach § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juli 1955 über die Gewährung von Krediten für Investitionen und Werkzeuge an die volkseigenen Betriebe (GBl. I S. 519) gilt nicht für Werkleiter zentralgeleiteter volkseigener Betriebe der Industrie-Ministerien gemäß § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 19. Dezember 1955 (GBl. I S. 935).
6. Die Änderungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) und der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) werden im Rahmen einer Neuregelung festgelegt.
7. Die Änderungen der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I S. 77) und der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. I S. 88) werden im Rahmen einer Neuregelung festgelegt.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1955

S e l b m a n n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## Beschluß

## über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen.

Vom 8. Dezember 1955

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinde<sup>^</sup> (GBl. I S. 17) beschließt der Ministerrat:

## I.

Änderungen der Zugehörigkeit von Städten und Gemeinden und Umgemeindungen von Ortsteilen, die eine Änderung der Bezirksgrenzen bewirken:

1. Gemeinde Stöben, Kreis Naumburg, Bezirk Halle, in den Kreis Jena, Bezirk Gera.
2. Ortsteil Braunshain der Gemeinde Bröckau, Kreis Zeita, Bezirk Halle, in die Gemeinde Lumpzig, Kreis Schmölln, Bezirk Leipzig.

## II.

Änderungen der Zugehörigkeit von Städten und Gemeinden, die eine Änderung der Kreisgrenzen bewirken:

1. Gemeinde Papenhagen, Kreis Stralsund, in den Kreis Grimmen, Bezirk Rostock.
2. Gemeinde Altenhagen, Kreis Ribnitz-Damgarten, in den Kreis Stralsund, Bezirk Rostock.
3. Gemeinde Weitenhagen, Kreis Ribnitz-Damgarten, in den Kreis Stralsund, Bezirk Rostock.
4. Gemeinde Wutzetz, Kreis Kyritz, in den Kreis Nauen, Bezirk Potsdam.
5. Gemeinde Frömmstedt, Kreis Sondershausen, in den Kreis Sömmerda, Bezirk Erfurt.
6. Gemeinde Lichtenau, Kreis Zwickau, in den Kreis Aue, Bezirk Karl-Marx-Stadt.